

European Commission
Directorate-General for Competition
State Aid Registry
1049 Bruxelles/Brussel
Belgique/België
Ref.: HT.5371

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Klappe (DW) Fax (DW)

Datum

Mag.Pfi/Mag.Rei

39203

16.07.2021

ÖGB Transparenzregister Nr: 43246044354-41

Mitteilung der Kommission betreffend die Leitlinien betreffend staatliche Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie 2022

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erlaubt sich, die folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Anmerkungen

Gemäß dem Entwurf der EU-Kommission wird der Anwendungsbereich der Leitlinien im Hinblick auf die für den Klimaschutz gewährten Beihilfen insbesondere zur Ermöglichung des „Green Deal“ erweitert. Das sind u.a. Beihilfen zur Reduktion oder Vermeidung von Treibhausgasen (4.1), Beihilfen zum Erwerb oder Leasing von sauberen Transportmitteln und dem Aufbau einer Auflade- oder Betankungsinfrastruktur (4.3), sowie Beihilfen zur Ressourceneffizienz und Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (4.4). Zusätzlich wurden auch Sondervorschriften für energieintensive Nutzer (4.11) und Schließungsbeihilfen für Kraftwerke, die Kohle, Torf und Ölschiefer verbrennen (4.12) geschaffen.

Der ÖGB begrüßt grundsätzlich, dass die EU-Kommission das Beihilferecht mit dem Ziel, die ökologische Transformation zu unterstützen, überarbeitet und flexibilisiert. Eine erfolgreiche Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Green Deal braucht jedoch entsprechende Änderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Zur Bewältigung der Klimaziele braucht es einen aktiven Staat, der den Strukturwandel im Sinne sozialer und ökologischer Ziele gestaltet. Dazu sind neben ordnungspolitischen Vorgaben weitere Instrumente, wie staatliche Beihilfen essenziell. Die Finanzierung von Projekten, die für den Green Deal entscheidend sind, darf nicht durch beihilferechtliche Hürden behindert werden. Zudem bedarf es ein Verfahren, das eine zügige Förderung strategischer Innovationsprojekte zulässt.

Aus der Sicht des ÖGB soll das Beihilfenrecht, die Unterstützung von Dekarbonisierungsprojekte mit öffentlichen Mitteln erleichtern, wenn der Markt dies nicht leisten kann. In

diesem Zusammenhang ist der Zugang zu staatlichen Beihilfen auch für energieintensive NutzerInnen wichtig. Treibhausgasneutralität der energieintensiven Unternehmen wird nur mit enormen zusätzlichen Investitionen möglich sein. Das Beihilferecht darf nicht verhindern, diesen Kapitalbedarf mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen, da in vielen Branchen nicht zu erwarten ist, dass private Geldgeber in der Lage sind, die notwendigen Investitionen und die höheren Betriebskosten im Übergang allein zu finanzieren. Dabei müssen auch Beteiligungen der öffentlichen Hand an Unternehmen grundsätzlich ermöglicht werden.

Dieser erweiterte Spielraum im Beihilfenrecht ist nicht nur im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele notwendig, sondern vor allem zum Erhalt von Standorten der Industrie und von Arbeitsplätzen in Europa. In diesem Sinne müssen vor allem Beihilfen zur Abfederung von sozialen Härten, für Umschulungsmaßnahmen oder zur Schaffung alternativer Arbeitsplätze als Schwerpunkt ermöglicht werden. In dieser Hinsicht fehlen jedoch klare Regelungen, damit industriepolitische Überlegungen für exportorientierte, energieintensive Großverbraucher in staatliche Beihilfenmaßnahmen einfließen können.

Aus der Sicht der Kommission sollen öffentliche Ausschreibungen einen wirksamen Wettbewerb unter den Beihilfenantragstellern sicherstellen. Verpflichtende Ausschreibungsverfahren sind aus der Sicht des ÖGB jedoch grundsätzlich problematisch zu sehen und zu hinterfragen. Vor allem schuldet die EU-Kommission eine fundierte Analyse der bisherigen Erfahrungen mit öffentlichen Ausschreibungen. Es ist zu befürchten, dass Wettbewerbsverfahren in dieser Form zu unerwünschten Ergebnissen führen - zum Beispiel, dass sich die kostengünstigste Technologie durchsetzt, ohne den anderen Technologien, die auch einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität leisten können, eine Chance einzuräumen.

Im Entwurf der Leitlinien will die Kommission nur in einigen wenigen Ausnahmefällen andere nicht preisbezogene Auswahlkriterien mit einer Gewichtung von mit höchstens 25 % zulassen (z. B. zusätzliche Kriterien in Bezug auf den Umweltschutz, technologische oder soziale Aspekte). Die Kommission argumentiert selbst, dass gerade im Zusammenhang mit Umweltschutz und im Hinblick der Erreichung der Klimaziele der Markt allein keine effizienten Ergebnisse hervorbringen wird und nicht unbedingt zur optimalen Wohlfahrt der Verbraucher und der gesamten Gesellschaft führt.

Genau aus diesem Grund sollen **öffentliche Ausschreibungen nicht zwingend**, sondern nur als eine Möglichkeit vorgesehen werden. Sollte sich ein Mitgliedstaat für ein Ausschreibungsverfahren entscheiden, soll es diesem auch möglich sein, als Auswahlkriterien weitere soziale und ökologische Aspekte heranzuziehen. Eine Maximalgewichtung von preisfremden Kriterien von 25 % erscheint wenig adäquat, um möglichst innovative Projekte zu fördern und soziale Lösungen zu gewährleisten. Insofern muss auch eine höhere Gewichtung von preisfremden Kriterien von 40 bis 50 % ermöglicht werden.

Dort wo das Instrument der Ausschreibungen gewählt wird, sollte die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen oder bestimmten sozialen Aspekten als **Zugangsvoraussetzung** für das Ausschreibungsverfahren definiert werden. Im Sinne einer Just Transition muss das Ziel öffentlicher Investitionen auch in der Sicherung der Qualität von Arbeitsplätzen liegen. Ganz allgemein scheint weiters die Möglichkeit eines zu definierenden **sozialen Bonus**, welcher eine Bevorzugung im Anwendungsbereich des Beihilfenrechts ermöglicht, angebracht.

Grundsätzlich erlaubt sich der ÖGB noch die Anmerkung, dass in Bereichen, wo **Leistungen der Daseinsvorsorge** erbracht werden, staatliche Zuwendungen **nicht als Beihilfen zu qualifizieren sind**. Daher sollten beispielsweise Renovierung von Wohnungen im Bereich des sozialen Wohnbaus grundsätzlich von den Leitlinien ausgenommen sein.

Eine weitere Problematik, auf die hingewiesen werden muss, ist, dass in einzelnen Mitgliedsstaaten im Bereich der Finanzierung der Energiewende bzw. der Netzentgelte umfassende Ausnahmen für Unternehmen eingeräumt werden. Dadurch steigt der Druck auf die restliche ZahlerInnenbasis was wiederum die Akzeptanz der Energiewende gefährden könnte. Innereuropäisch trägt diese Vorgehensweise weiters zur Gefahr von Wettbewerbsverzerrung bei.

Abschließend sei, unabhängig vom gegenständlichen Vorschlag, noch die aktuell unbefriedigende Situation angesprochen, dass nach der Verfahrensverordnung 2015/1589 ArbeitnehmerInnenverbänden nur eine eingeschränkte Möglichkeit zum Einbringen von Beihilfenbeschwerden eingeräumt wird.

Zu einzelnen Randnummern

- Rn 110: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Regelzonenführer für das Engpassmanagement aktuell und wohl auf absehbare Zukunft auf fossile Erzeugung angewiesen sind. So hat auch Österreich erst vor kurzem eine Regelung zur Kapazitätsbewirtschaftung bei der Europäischen Kommission notifizieren lassen. In Zusammenhang mit dem Engpassmanagement sei auch auf die notwendige Kohärenz politischer Maßnahmen der Union hingewiesen. Das auf der EU-Strombinnenmarkt-VO basierende Ziel, dass ein Mindestwert von 70 % der Übertragungskapazitäten für den grenzüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung zu stellen sind, stellt eine massive Herausforderung für zentraleuropäische Staaten wie Österreich dar, welche, wenn überhaupt, ohne entsprechende Kapazitäten schwer bewältigbar sein wird.
- Rn 128: Es wird angeregt, dass die Aufnahme von sozialen Kriterien zu einer erhöhten Beihilfenintensität führen kann. Renovierungen im Bereich des sozialen Wohnbaus sollten im Sinne ihres Beitrags zur Daseinsvorsorge generell von den Leitlinien ausgenommen sein.
- Rn 323: Um effizientes Engpassmanagement zu unterstützen sollte es hocheffizienten KWK-Anlagen ermöglicht werden mittels saisonale Stilllegungsregelungen an entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen.
- Rn 375: Ergänzend zu den generellen Ausführungen im allgemeinen Teil betreffend Ausschreibungen, sollte im Fall der Wahl dieses Instruments eine Bevorzugung von Bietern vorgesehen werden, welche soziale Kriterien vorsehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin

3 / 3